

Satzung der Gemeinde Nordrach über die Betreuung von Grundschulkindern in der Nordracher Grundschule (Schulkindbetreuungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (kurz: GemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (kurz: KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach in seiner Sitzung am 27.04.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung an der Grundschule Nordrach beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Nordrach betreibt die Schulkindbetreuung in eigener Trägerschaft am Grundschulstandort Nordrach (Im Dorf 23 in 77787 Nordrach) als öffentliche Einrichtung und bietet im Rahmen des gesetzlich normierten Ganztagsbetreuungsanspruches während und über die Schulzeiten hinaus eine ergänzende Betreuung an. Diese steht in erster Linie den in Nordrach wohnenden Kindern zur Verfügung.
- (2) Zweck dieser Einrichtung ist die außerunterrichtliche Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Grundschulalter sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern und Erziehungsberechtigte.
- (3) Die Gemeinde Nordrach erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren (Betreuung, Verpflegung, Ferien), mit denen die Gesamtkosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden sollen. Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde Nordrach keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch die die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden soll.

§ 2

Betreuungsinhalt und Benutzungsverhältnis

- (1) Es werden die in § 2 Absatz 2 dieser Schulkindbetreuungssatzung genannten Betreuungsformen angeboten. Die Angebote werden nach Bedarf und räumlichen Kapazitäten eingerichtet.

- (2) Die Grundschulkindbetreuung erfolgt grundsätzlich wie aufgeführt:
- a) **Modul 1** (Betreuung während der 1. Unterrichtsstunde; 07:30 Uhr – 08:20 Uhr)
 - b) **Modul 2** (Betreuung während der 6. Unterrichtsstunde; 11:50 Uhr – 12:40 Uhr)
 - c) **Modul 3** (Mittagsbetreuung **ohne** Mittagessen; 12:40 Uhr – 13:30 Uhr)
 - d) **Modul 4** (Mittagsbetreuung **mit** Mittagessen; 12:40 Uhr – 13:30 Uhr)
 - e) **Modul 5** (Mittagsbetreuung; 13:30 Uhr – 14:30 Uhr)
 - f) **Modul 6** (Mittagsbetreuung; 14:30 Uhr – 15:30 Uhr)

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Grundschulkindbetreuung erfolgt nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der Schulkindbetreuungssatzung.
- (2) Die Ferienbetreuung erfolgt in zehn von vierzehn Wochen der Schulferien in der Zeit von 07:30 Uhr bis maximal 15:30 Uhr. Die konkrete Festlegung der 20 Schließtage erfolgt jährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Ferienkonstellation durch die Gemeinde Nordrach und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Muss ein Betreuungsangebot aus besonderem Anlass (z. B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 4 Aufsicht, Haftung und Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Nordrach beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Im Rahmen des Besuchs der Betreuung gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

- (2) Die Betreuungskräfte können für den Weg von und zur Einrichtung keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den von den Betreuungskräften festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde Nordrach haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe bzw. anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuung mitgebracht werden.
- (4) Fehlt ein Kind einen oder mehrere Tage, sind die Betreuungskräfte der Schulkindbetreuung umgehend zu unterrichten.

§ 5 Verpflegung

- (1) Die in der Schulkindbetreuung betreuten Kinder können **an schulpflichtigen Tagen** ein **kostenpflichtiges Mittagessen** in Anspruch nehmen (vgl. § 2 Abs. 2 Buchstabe d (Modul 4) der Schulkindbetreuungssatzung). Des Weiteren besteht die Möglichkeit während der Betreuungszeit ein mitgebrachtes Vesperbrot oder ähnliches einzunehmen.
- (2) In der **Ferienbetreuung** wird kein Mittagessen angeboten. Es besteht die Möglichkeit während der Betreuungszeit ein mitgebrachtes Vesperbrot oder ähnliches einzunehmen. Für den kleinen Hunger zwischendurch werden während der Ferienbetreuung kostenlose Obst- und Gemüsesnacks angeboten.

§ 6 An- und Abmeldung, Ausschluss bzw. Kündigung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Schul- und Ferienbetreuung erfolgt schriftlich über ein spezielles Anmeldeformular, welches die Erziehungsberechtigten beim Betreuungspersonal, im Schulsekretariat oder in der Gemeindeverwaltung Nordrach erhalten und dort wieder abgeben können. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Schulkindbetreuungssatzung verbindlich an.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch während des Schuljahres möglich.
- (3) Die Anmeldung hat bis zum Ende des Schuljahres oder bis zum Ausschluss des Kindes Gültigkeit. Da sich die Stundenpläne der Kinder sowie berufliche oder andere Verpflichtungen der Eltern von Schuljahr zu Schuljahr ändern können, ist eine jährliche Neuanschuldung erforderlich. Dies gilt auch, wenn das Kind bereits im vergangenen Schuljahr betreut wurde.

- (4) Die Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter muss schriftlich oder in elektronischer Form (per E-Mail) an den Schulträger (Gemeinde Nordrach) erfolgen und ist mit einer mindestens vierwöchigen Frist auf das Ende eines Monats möglich.
- (5) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund durch die Gemeinde Nordrach außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen oder gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Bei Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr für mehr als zwei aufeinander folgende Monate.
 - Wenn das Verhalten des Kindes zur nachhaltigen Störung des Betreuungsbetriebes führt.
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen längeren Zeitraum (vier Wochen).
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
- (6) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (kurz: IfSG) maßgebend. Dieses bestimmt, dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr. Weitere Ausschlüsse bestehen bei Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckenden Borkenflechten und Hepatitis sowie bei Befall mit Kopflaus- und Krätzmilben.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder ähnlichem sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

§ 7

Benutzungsgebühren und Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde Nordrach erhebt für die Benutzung der ergänzenden Betreuung laufende Kosten nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 zum Bestandteil dieser Satzung wird.

- (2) Die Gebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die ergänzende Betreuung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenerhebung für die Betreuung an Schultagen erfolgt für elf Monate pro Schuljahr. Der Monat August ist beitragsfrei. Für die Erstklässler ist zusätzlich der Einschulungsmonat beitragsfrei.

§ 8

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Betreuung an Schultagen ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird. Sie ist spätestens am 3. Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Eine Abbuchungsermächtigung kann erteilt werden. Auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats sowie bei Unterbrechung der Betreuung durch Ferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben des Kindes wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (2) Im Falle einer Kündigung nach § 6 Absatz 5 der Schulkindbetreuungssatzung wird die Gebühr bis zum Ende des Kündigungsmonats erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird vor der jeweils gebuchten Ferienwoche durch Gebührenbescheid gesondert festgesetzt. Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 9

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde Nordrach gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Schulkindbetreuungssatzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Nordrach, den 27.04.2026



Carsten Erhardt
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (kurz: GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Nordrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Nordrach, den 27.04.2026



Carsten Erhardt
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zur Schulkindbetreuungssatzung der Gemeinde Nordrach

Betreuungsangebote an Schultagen

- **Modul 1** (Betreuung während der 1. Unterrichtsstunde; 07:30 Uhr – 08:20 Uhr)
Kosten: 4,00 Euro pro Monat für einen Wochentag
15,00 Euro pro Monat für fünf Wochentage
- **Modul 2** (Betreuung während der 6. Unterrichtsstunde; 11:50 Uhr – 12:40 Uhr)
Kosten: 4,00 Euro pro Monat für einen Wochentag
15,00 Euro pro Monat für fünf Wochentage
- **Modul 3** (Mittagsbetreuung **ohne** Mittagessen; 12:40 Uhr – 13:30 Uhr)
Kosten: 8,00 Euro pro Monat für einen Wochentag
30,00 Euro pro Monat für fünf Wochentage
- **Modul 4** (Mittagsbetreuung **mit** Mittagessen; 12:40 Uhr – 13:30 Uhr)
Kosten: 26,00 Euro pro Monat für einen Wochentag
120,00 Euro pro Monat für fünf Wochentage
- **Modul 5** (Mittagsbetreuung; 13:30 Uhr – 14:30 Uhr)
Kosten: 8,00 Euro pro Monat für einen Wochentag
30,00 Euro pro Monat für fünf Wochentage
- **Modul 6** (Mittagsbetreuung; 14:30 Uhr – 15:30 Uhr)
Kosten: 8,00 Euro pro Monat für einen Wochentag
30,00 Euro pro Monat für fünf Wochentage

Gemäß § 7 Absatz 3 der Schulkindbetreuungssatzung erfolgt die Gebührenerhebung für 11 Monate pro Schuljahr.

Betreuungsangebote an Ferientagen

- **Modul 1** (Betreuung von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr)
Kosten: 80,00 Euro pro Ferienwoche
- **Modul 2** (Betreuung von 07:30 Uhr – 15:30 Uhr)
Kosten: 125,00 Euro pro Ferienwoche

Ferienwochen können nur wochenweise, nicht tageweise gebucht werden.

Befindet sich innerhalb einer Ferienwoche ein Feiertag, so reduziert sich der Wochenbeitrag entsprechend proportional um ein Fünftel.

Hinsichtlich der Verpflegung der in den Ferien betreuten Kindern wird auf § 5 Abs. 2 der Schulkindbetreuungssatzung der Gemeinde Nordrach verwiesen.